



NIEDERSÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

bpt

bundesverband praktizierender tierärzte
landesverband niedersachsen/bremen e.v.

NIEDERSÄCHSISCHE



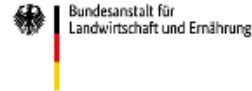
GEFLÜGELWIRTSCHAFT

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projektträger



NETZWERK
fokus tierwohl



TIERÄRZTEKAMMER
NIEDERSACHSEN

TOP 4: Vorstellung Nds. Biosicherheitskonzept Geflügel

Qualifizierungs-Veranstaltung zum

Niedersächsischen Biosicherheitskonzept in Geflügelbeständen

am 29.08.2024 in Bad Zwischenahn-Wehnen und am 19.09.2024 in Vechta

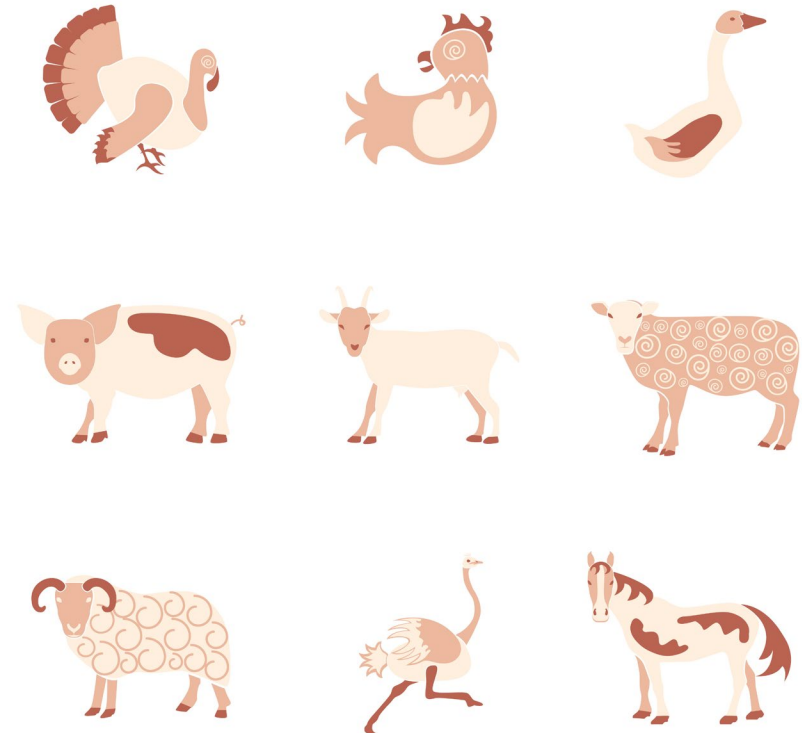
Dr. med. vet. Wiebke Scheer



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Alle Tierhalter in der Pflicht

- **Jeder Schweine-, Geflügel-, Rinderhalter** muss den „**Schutz vor biologischen Gefahren**“ sicherstellen, unabhängig von der Betriebsgröße.
- Auch **Tierhalter von Kleinsthaltungen / Hobbyhaltungen** müssen **Mindestanforderungen** an Biosicherheitsmaßnahmen erfüllen.
- **Besondere Schutzmaßnahmen** gelten darüber hinaus bei **Seuchenausbruch**.



Quelle: www.depositphotos.com
Urheberrecht: tatianastulbo@gmail.com (Tatyana Stulbo)



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Niedersächsische Biosicherheitskonzepte

- Schwein -

- Erfahrungen aus SchHaltHygV-Kontrollen und TiHo-Studie (2021) ► **bedenklich viele Schweinehaltungsbetriebe haben Nachbesserungsbedarf** in der Biosicherheit
- Gründung **AG Biosicherheit in Schweinehaltungen**: 29.11.2021
- Entwicklung **Arbeitshilfe**, um geltendes EU-Recht anzuwenden



Niedersächsische Biosicherheitskonzepte

- Rind -

- Gründung **AG Biosicherheit in Rinderhaltungen:**
01.02.2024
- **Grundlage:** Nds. Leitfaden für Biosicherheit in Rinderhaltungen



Niedersächsische Biosicherheitskonzepte

- Geflügel -

- Gründung **AG Biosicherheit in Geflügelhaltungen**: 06.02.2023
- **Veröffentlichung** „Niedersächsisches Biosicherheitskonzept Geflügel“ am **11. März 2024**
- Aktuelles Konzept auf der Homepage der TSK:

https://www.ndstsk.de/1164_Biosicherheit%20allgemein.html



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Layout



Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR GEFLÜGEL HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: Februar 2024



Niedersächsisches Biosicherheitskonzept Geflügel, Version 1.0

2

CHECKLISTEN

2. KENNTNISSE / SENSIBILISIERUNG / UNTERWEISUNGEN

Der Eintrag von Tierseuchenerregern durch Menschen stellt eine große Gefahr für den Tierbestand dar. Deshalb muss der Tierhalter dafür sorgen, dass betriebseigene Biosicherheitsvorgaben formuliert, kommuniziert und umgesetzt werden.

2.1 TIERHALTER / UNTERNEHMER

- Kenntnisse zur Biosicherheit müssen vorhanden sein.
- Tiergesundheitsbesuche durch die bestandsbetreuende Tierarztpraxis sind zu veranlassen und dienen der Seuchenprävention und Beratung.
- Verantwortlichkeiten im Betrieb sind entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand (Sensibilisierung, Anleitung, Einarbeitung und Kontrolle der Umsetzung durch das Personal) zu übertragen.

Handlungsbedarf:

☐ Ja ☐ Nein

Umsetzung:

Effektivitätsstufe:
3 Hoch

Risikoorientiert:
Vertiefung der Kenntnisse und Optimierung der Maßnahmen

Rechtliche Bestimmungen

- **Tierhalter / Unternehmer:**
 - Zuständig für die Gesundheit der gehaltenen Tiere (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
 - Zuständig für die Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen durch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
 - Verhindern, dass Tierseuchen in oder aus dem Bestand einge- / verschleppt werden, Umsetzung von Maßnahmen im Falle eines Tierseuchenausbruchs vorbereiten (§ 3 TierGesG)
 - Zusammenarbeit mit der zuständigen Veterinärbehörde und den betreuenden Tierärzten bei der Anwendung
 - Sicherstellen, dass die Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich von einem Tierarzt besucht werden (Artikel 25 VO (EU) 2016/429)
 - angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Verfahren (Artikel 11 VO (EU) 2016/429), Sachkunde zu anzeigepflichtigen Tierseuchen (§ 3 TierGesG)
 - Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 TierSchG)
 - Sachkundenachweis beim Halten von Masthühnern erforderlich: Kenntnisse über Maßnahmen, mit denen dem Ausbruch und die Verbreitung von Krankheiten vorgebeugt werden kann, Kenntnisse über Ernährung, Pflege, Gesundheit, Haltung (§ 17 Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 Buchst. g TierSchNutzV)

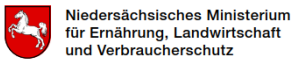
Niedersächsisches Biosicherheitskonzept Geflügel, Version 1.0

18



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

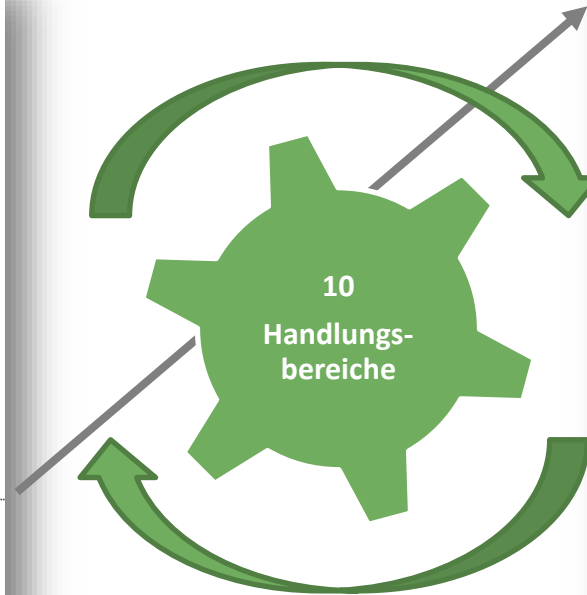
Beteiligte Institutionen



Inhalt

INHALT

3	VORWORT
4	INHALT
5	INFOS
5	NIEDERSÄCHSISCHES BIOSISCHERHEITSKONZEPT
8	GLOSSAR
11	WEITERFÜHRENDE LINKS
12	ANWENDUNG DES NIEDER- SÄCHSISCHEN BIOSISCHER- HEITSKONZEPTS GEFLÜGEL
13	CHECKLISTEN
39	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZU DEN IDENTIFIZIERTEN SCHWACHSTELLEN
40	NOTIZEN



13	1. ANGABEN ZUM BETRIEB
18	2. KENNTNISSE / SENSIBILISIERUNG / UNTERWEISUNGEN
18	2.1 Tierhalter / Unternehmer
19	2.2 Personal
19	2.3 Sensibilisierung / Anleitung Personal
20	2.4 Fachbesucher / -berater, Verlade- / Impfpersonal
21	2.5 Tierärzte
21	2.6 Jagdlich aktive Tierhalter
22	2.7 Sensibilisierung / Anleitung Besucher (Gäste, Handwerker)
23	3. UMZÄUNUNG / EINFRIEDUNG
23	3.1 Bauliche Gegebenheiten
24	3.2 Physische Trennung
24	3.3 Hinweisschilder
25	4. BETRIEBSGELÄNDE INKLUSIVE TIERBEREICH
25	4.1 Bauliche Gegebenheiten
26	4.2 Weitere Vorgaben für Reinigung und Desinfektion
27	5. ZUTRITTSREGELUNGEN / HYGIENESCHLEUSE (PERSONEN)
27	5.1 Bauliche Gegebenheiten
28	5.2 Hygieneschleuse
29	5.3 Management
30	6. FAHRZEUGVERKEHR
30	6.1 Bauliche Gegebenheiten (Gebäude und Wege)
31	6.2 Management
32	7. MATERIALIEN
32	7.1 Bauliche Gegebenheiten
33	7.2 Umgang mit Kadavern und Abholung
34	8. TIERVERKEHR
34	8.1 Bauliche Gegebenheiten
34	8.2 Management
35	8.3 Reinigung und Desinfektion
36	9. ÜBERWACHUNG TIERGESUNDHEIT
36	9.1 Betriebseigene Kontrollen
37	9.2 Aufzeichnungen
37	9.3 Tierärztliche Bestandsbetreuung
38	10. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG
38	10.1 Tierhalter / Unternehmer

Regelungsinhalt

Regelungsinhalt

Rechtsgrundlagen

Was?

Was muss erfüllt werden?

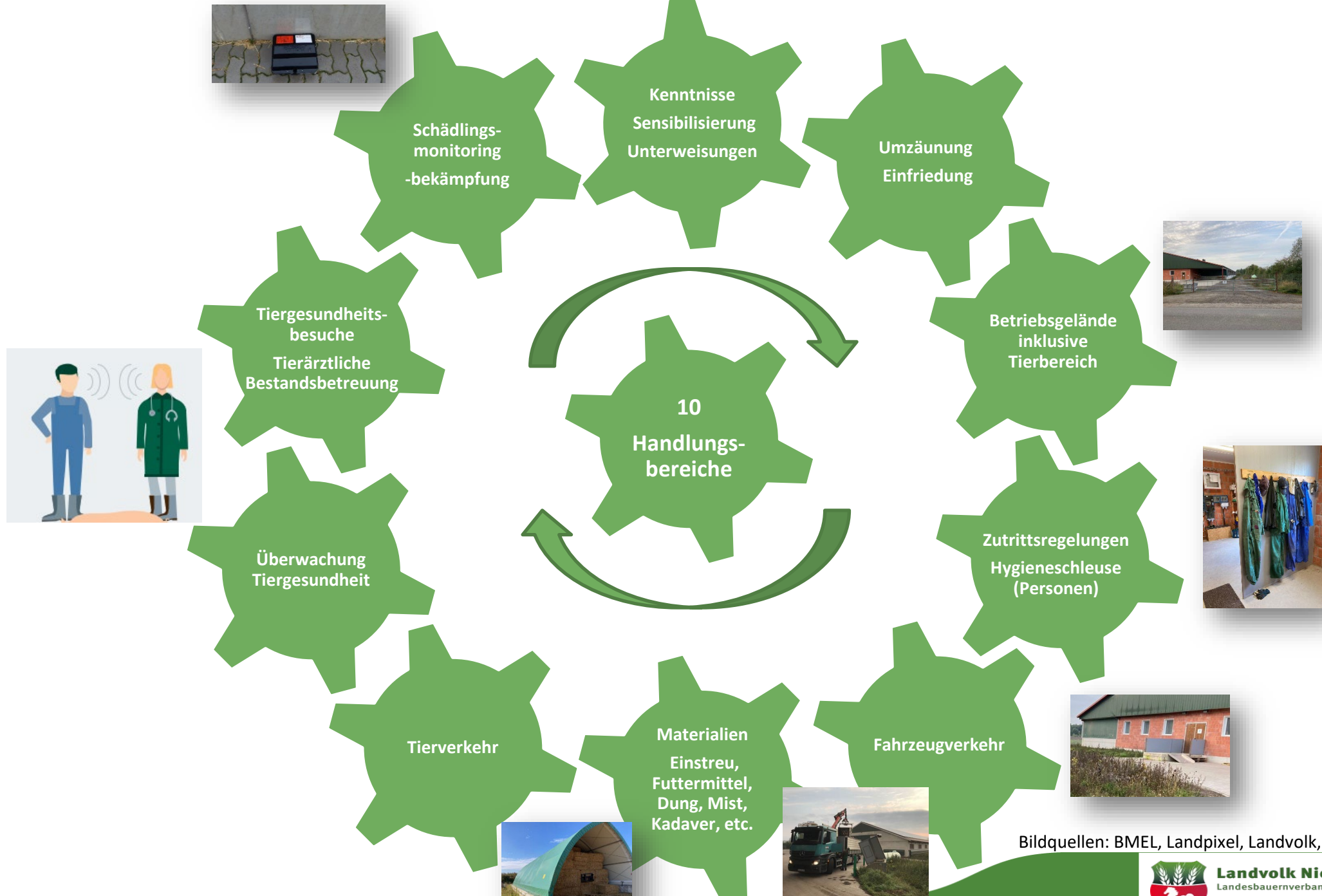
Ob?

Wird es erfüllt?

Wie?

Wie wird es erfüllt?

Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL), Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Tierschutzgesetz (TierSchG), Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), Geflügelpestverordnung (GeflPestSchV), Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GflSalmoV), Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV)



Bildquellen: BMEL, Landpixel, Landvolk, TSK,



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Farbliche Gliederung

Das Konzept zur Umsetzung von betriebsindividuellen Biosicherheitsmaßnahmen ist in zehn Handlungsbereiche gegliedert:

1. Angaben zum Betrieb und Lageskizze
2. Kenntnisse / Sensibilisierung / Unterweisungen
3. Umzäunung / Einfriedung
4. Betriebsgelände inklusive Tierbereich
5. Zutrittsregelungen / Hygieneschleuse (Personen)
6. Fahrzeugverkehr
7. Materialien (Einstreu, Futtermittel, Dung, Mist, Kadaver, etc.)
8. Tierverkehr
9. Überwachung Tiergesundheit
10. Schädlingsbekämpfung

Anwendung

CHECKLISTEN

2. KENNTNISSE / SENSIBILISIERUNG / UNTERWEISUNGEN

Der Eintrag von Tierseuchenerregern durch Menschen stellt eine große Gefahr für den Tierbestand dar. Deshalb muss der Tierhalter dafür sorgen, dass betriebseigene Biosicherheitsvorgaben formuliert, kommuniziert und umgesetzt werden.

2.1 TIERHALTER / UNTERNEHMER

- Kenntnisse zur Biosicherheit müssen vorhanden sein.
- Tiergesundheitsbesuche durch die bestandsbetreuende Tierarztpraxis sind zu veranlassen und dienen der Seuchenprävention und Beratung.
- Verantwortlichkeiten im Betrieb sind entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand (Sensibilisierung, Anleitung, Einarbeitung und Kontrolle der Umsetzung durch das Personal) zu übertragen.

Handlungsbedarf:

☐ Ja ☐ Nein

Umsetzung:

Effektivitätsstufe:
3 Hoch

Risikoorientiert:
Vertiefung der Kenntnisse und Optimierung der Maßnahmen

Rechtliche Bestimmungen

Tierhalter / Unternehmer:

- Zuständig für die Gesundheit der gehaltenen Tiere (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Zuständig für die Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen durch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Verhindern, dass Tierseuchen in oder aus dem Bestand einge- / verschleppt werden, Umsetzung von Maßnahmen im Falle eines Tierseuchenausbruchs vorbereiten (§ 3 TierGesG)
- Zusammenarbeit mit der zuständigen Veterinärbehörde und den betreuenden Tierärzten bei der Anwendung
- Sicherstellen, dass die Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich von einem Tierarzt besucht werden (Artikel 25 VO (EU) 2016/429)
- angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Verfahren (Artikel 11 VO (EU) 2016/429); Sachkunde zu anzeigepflichtigen Tierseuchen (§ 3 TierGesG)
- Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 TierSchG)
- Sachkundennachweis beim Halten von Masthühnern erforderlich; Kenntnisse über Maßnahmen, mit denen dem Ausbruch und der Verbreitung von Krankheiten vorgebeugt werden kann, Kenntnisse über Ernährung, Pflege, Gesundheit, Haltung (§ 17 Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 Buchst. g TierSchNutzV)

Schnelllesekasten

Anforderungen

Effektivitätsstufe (1-3):
Potential zur Reduktion des Eintragsrisikos

Risikoorientiert:
Verstärkende Maßnahmen je nach Seuchensituation

**Rechtliche Bestimmungen/
Empfehlungen**

Handlungsbedarf

Wie erfolgt die betriebs-individuelle Umsetzung? Immer ausfüllen



1. Angaben zum Betrieb und Lageskizze

LAGESKIZZE DES BETRIEBES (ALS ANLAGE)

DIESE SOLLTE FOLGENDES ENTHALTEN:

1. Umzäunung als Schutz gegenüber Zutritt Dritter? Wo sind Tore und Durchgänge?
Welche Art Tore? Durch welche Tore kommen welche Fahrzeuge?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

2. Wo sind Türen?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

h landwirtschaftlichen

bung bekannt?



2. Kenntnisse / Sensibilisierung / Unterweisungen

2.1 TIERHALTER / UNTERNEHMER

- Kenntnisse zur Biosicherheit müssen vorhanden sein.
- Tiergesundheitsbesuche durch die bestandsbetreuende Tierarztpraxis sind zu veranlassen und dienen der Seuchenprävention und Beratung.
- Verantwortlichkeiten im Betrieb sind entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand (Sensibilisierung, Anleitung, Einarbeitung und Kontrolle der Umsetzung durch das Personal) zu übertragen.

Weitere Adressaten:

- PERSONAL
- FACHBESUCHER / -BERATER, VERLADE- / IMPFPERSONAL
- TIERÄRZTE
- JAGDLICH AKTIVE TIERHALTER
- BESUCHER (GÄSTE, HANDWERKER)



3. Umzäunung / Einfriedung

Wildvögel sind häufig Träger des Geflügelpest-Virus. Daher sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Wahrscheinlichkeit der Übertragung der Geflügelpest von Wildvögeln auf das Hausgeflügel reduzieren. Dazu gehören die Einfriedung und das Fernhalten von Wildvögeln aus den Bereichen der Fütterung und Tränken. Nicht nur der direkte Kontakt sollte verhindert werden, sondern auch der indirekte Kontakt über Wasser und weitere Vektoren (z.B. Federn, nistende Tauben).

3.3 HINWEISSCHILDER

- Anbringen von Hinweisschildern „Wertvoller Geflügelbestand – Betreten oder Befahren des Betriebes für Unbefugte verboten!“
- zusätzliche Hinweisschilder an den Seiten der Einfriedung, an denen öffentliche Wege verlaufen, anbringen
- Beschilderung an allen Eingängen und Toren

4. Betriebsgelände inklusive Tierbestand

Das Betriebsgelände muss so beschaffen sein, dass eine effiziente Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung erfolgen können. Bei der Auswahl und Anwendung von Desinfektionsmitteln sind die DVG-Liste und die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu beachten.



Bildquelle: Landvolk

5. Zutrittsregelungen / Hygieneschleuse (Personen)

5.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN

Zutrittsbeschränkung

- Die Einfriedung ist intakt, Tore sind geschlossen zu halten.
- Hinweisschilder sind an der Einfriedung und an den Stallgebäuden anzubringen.



Bildquelle: Landvolk

5.2 HYGIENESCHLEUSE

Aufbau und Lage der Hygieneschleuse

- Eine stallnahe Umkleidemöglichkeit (ggf. im Durchgang / Stalleingang) ist vorzuhalten.
- Der Umkleidecontainer / die Hygieneschleuse ist am Übergang Schwarz / Weiß mit getrennten Ein- / Ausgängen für Schwarz / Weiß zu platzieren.
- Die Schwarz / Weiß-Trennung ist optisch und / oder physisch vorhanden (z.B. Markierung auf Boden, Bank zum Übertreten).
- Eine Möglichkeit zum Duschen vor Betreten der Brütereien und Elterntierhaltungen wird empfohlen.
- Die Dusche ist am Übergang Schwarz / Weiß zu platzieren.



5. Zutrittsregelungen / Hygieneschleuse (Personen)

5.3 MANAGEMENT

Zutrittsbeschränkung

- Generell gilt: Zutritt betriebsfremder Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter
- Unbefugter Personenverkehr wird vom Betriebsgelände ferngehalten.

Hygieneschleuse

- Die Hygieneschleuse ist konsequent bei jedem Betreten und Verlassen durch jede Person zu nutzen.
- Eine regelmäßige Kontrolle der Funktionsbereiche und der Ausstattung muss erfolgen.

Reinigung und Desinfektion

- Die Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung / Desinfektion).

Besucherbuch

- Dokumentation über betriebsfremde Personen und Transportmittel, die Zugang zum Tierbestand erhalten haben (gilt auch für Mitarbeiter von Behörden)
- Dokumentationsparameter: Datum, Name, Firma, vorheriger Betriebsbesuch (ja / nein)

Kleidung / Schuhzeug

- Einwegkleidung / betriebseigene Schutzkleidung für alle betriebsfremden Personen vorhalten
- Nach Verlassen betriebsfremder Personen, unschädliche Beseitigung benutzter Einwegkleidung / Reinigung betriebseigener Schutzkleidung

6. Fahrzeugverkehr

6.2 MANAGEMENT

- Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren
- Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten vor Einsatz im eigenen Betrieb oder Abgabe zum Einsatz in anderen Betrieben



Bildquelle: Landvolk



7. Materialien (Einstreu, Futtermittel, Dung, Mist, Kadaver etc.)

Bewirtschaftungsmanagement

- Betriebsindividuelle Regelungen zum Einstreu-management sind zu treffen (z.B. Maßnahmen vor Befahren des Stalles, Übergabepunkte für Strohballen / Einstreumaterial, Einstreusysteme ohne Befahren des Stalles, Lagerung der Einstreutechnik, etc.).
- Verhaltensregelungen für den Havariefall sind festzulegen. Das Kontaktverzeichnis ist aktuell zu halten.



Bildquelle: Landvolk



7. Materialien (Einstreu, Futtermittel, Dung, Mist, Kadaver etc.)

Kadaverlagerung / -abholung

- Der Kadaverlagerplatz ist in einem dafür geeigneten Bereich auf dem Betriebsgelände, möglichst entfernt von den Ställen und nah an der Betriebsgrenze einzurichten.
- Für jeden Standort ist ein Kadaverlagerplatz vorzuhalten.
- Der Transport der Kadaver zum Kadaverlagerplatz auf dem Betriebsgelände hat mit allseitig umschlossenen Fahrzeugen / Behältern zu erfolgen.
- Der Kadaverlagerplatz muss ausreichend groß, flüssigkeitsdicht betoniert / asphaltiert / gepflastert sein.



Niedersächsischer Leitfaden zur
ordnungsgemäßen Lagerung von Geflü-
geltierkörpern unter Berücksichtigung
von Biosicherheitsaspekten



8. Tierverkehr

Durch einen gut geplanten Tierverkehr kann das Risiko der Erregerverschleppung erheblich verringert werden. Daher muss beim Verbringen von Geflügel auf ein gutes Management und eine Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge geachtet werden (siehe DVG-Liste für Desinfektionsmittel).

8.2 MANAGEMENT

System des Zu- und Verkaufs, Vermarktung

- möglichst Rein / Raus-Verfahren (verfahrensbedingt)
- möglichst innerbetrieblicher Transport der Tiere mit eigenem Transportfahrzeug (z.B. Verbringung vom Aufzuchtstall in den Mast- oder Legestall)

Empfehlungen für betriebseigenes Personal und Verladepersonen

- betriebseigene Personen betreten nicht betriebsfremde Transportfahrzeuge
- betriebsfremde Transportpersonen betreten nicht den Stallbereich
- Betriebsfremde Transport- und Verladepersonen, die den Verladebereich betreten, nutzen saubere Schutzkleidung und Überzieher oder Gummistiefel.

9. Überwachung Tiergesundheit

Um Veränderungen und Krankheiten bei den Tieren möglichst früh zu erkennen, ist eine tägliche betriebseigene Kontrolle mit anschließender Dokumentation unerlässlich. Das Hinzuziehen eines Tierarztes und weiterführende Untersuchungen geben Aufschluss über die Ursache von Krankheitssymptomen.

Dies kann ausschlaggebend sein bei der frühzeitigen Erkennung einer Tierseuche und Unterbindung der Seuchenausbreitung.

9.2 AUFZEICHNUNGEN

Aufzeichnungen

- Tägliche Dokumentation der Produktionsdaten (Futter- und Wasseraufnahme, Legeleistung, etc.)
- Dokumentation kranker, auffälliger und in Genesungsbuchten verbrachter Tiere (Anzahl erkrankter Tiere, Überwachung Futteraufnahme, etc.)

Bestandsregister:

- Dokumentation der Tierzahl inklusive tagesaktueller Verluste pro Stall (z.B. Stallkarte)

Weitere Aufzeichnungen:

- Dokumentation klinisch erkrankter Tiere
- Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen werden dokumentiert.
- Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen

9. Überwachung Tiergesundheit

9.3 TIERÄRZTLICHE BESTANDSBETREUUNG

- Tiergesundheitsbesuche (Artikel 25 VO (EU) 2016/429)
- Eine regelmäßige Bestandsbetreuung inklusive Beratung zu Biosicherheitsmaßnahmen wird durchgeführt.



Bildquelle: BMEL



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

10. Schädlingsbekämpfung

10.1 TIERHALTER / UNTERNEHMER

- Die baulichen Voraussetzungen ermöglichen ein/e wirksame/s Schädlingsmonitoring/ -bekämpfung (z.B. aufgeräumte Stallumgebung, Geflügelmiste/ -trockenkot nach Möglichkeit regelmäßig abfahren, keine Unterschlupfmöglichkeiten für Schädlinge und Nahrungsangebot für diese geringhalten).
- Erfolgskontrolle und Dokumentation der Schädlingsbekämpfung



Bildquelle: Landvolk



Ziel des Nds. Biosicherheitskonzepts - Geflügel -

**Kontinuierliche Verbesserung der Biosicherheit in
Geflügel haltenden Betrieben!**

Presse & Veröffentlichungen

Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V. *gemeinsam stark ...*

Startseite Presse Mitglieder Im Dialog Agrarpolitik Land

Neues Biosicherheitskonzept für Geflügel-Betriebe

Artikel drucken 11. März 2024



Aufgrund der Vogelgrippe mussten viele Mastgänse gekeult werden. Das neue Biosicherheitskonzept soll Hilfestellung geben. Foto: Landpixel

Arbeitsgruppe präzisiert Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren

LPD – Europaweit werden ganzjährig Ausbrüche von Geflügelpest durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (HPAIV) bei Wildvögeln und gehaltenen Vögeln festgestellt. Mehr als fünf Millionen Tiere sind seit November 2023 europaweit der sogenannten Vogelgrippe zum Opfer gefallen. Neben tierschutzrelevanten Fragen haben wirtschaftliche Folgen einen großen Stellenwert für die Geflügel haltenden Betriebe. Oberste Priorität muss daher der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der weiteren Verbreitung von Infektionen haben. „Geflügelhalter sind gesetzlich dazu verpflichtet, Biosicherheitsmaßnahmen sowie Überwachungs- und Abklärungsuntersuchungen sicherzustellen und unbedingt einzuhalten“, erklärt dazu Georg Meiners, Vorsitzender des Tierseuchenausschusses im Landvolk Niedersachsen.

TIERGESUNDHEIT



Mehr Rechtssicherheit für den Ernstfall Geflügelpest

Die niedersächsische Arbeitsgruppe Biosicherheit in Geflügelhaltungen hat in einem neuen **Biosicherheits-Konzept** Maßnahmen zum Schutz vor hochpathogenen aviären Influenzaviren (HPAIV) präzisiert.

16 | DGS MAGAZIN | 04 | 2024

- Landvolk Pressedienst (LPD)
- Land & Forst
- Praktischer Tierarzt
- Deutsches Tierärzteblatt
- DGS Magazin
- Geflügelnews
- Etc.

Ausblick

- **Schulungen für Tierhalter und Tierärzte zur Anwendung des Konzepts**
- **Kontinuierliche Anpassung an geltende Rechtsvorschriften**

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!
HABEN SIE FRAGEN?**

